

# **Gründungssatzung der kommunalen Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“ vom 15.04.2013**

## **Präambel**

### **Nachhaltiges Leben in der Gemeinde**

Natur und Mensch gehören zusammen. Die Ansprüche des Menschen in Einklang zu bringen mit dem Erhalt unseres Naturerbes ist eine Aufgabe, die gerade vor Ort in unseren Gemeinden gestaltet werden muss. Die Gemeinde Raben Steinfeld bemüht sich deshalb um die Bewahrung der Natur und deren nachhaltige Nutzung. Hierzu hat sie eine Stiftung ins Leben gerufen, die die in der Gemeinde gelegenen Naturschutzflächen und Naturdenkmäler in Abstimmung mit den Nachbargemeinden und den Naturschutzbehörden erhalten und entwickeln soll.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Natur und Mensch am Görslower Ufer“. Sie ist eine kommunale rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts der Gemeinde Raben Steinfeld und wird durch das Amt Ostufer Schweriner See verwaltet.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Raben Steinfeld, Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 2 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind: der Bürgermeister der Gemeinde Raben Steinfeld und seine Stellvertreter als Vorstand, die Gemeindevertretung als Stiftungsrat, die Amtsverwaltung des Amtes Ostufer Schweriner See als Geschäftsführung und der Beirat.

### **§ 3 Zweck**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar folgenden Zwecken:

- Schutz und Erhalt des Naturschutzgebietes „Görslower Ufer“, insbesondere durch Gewährleistung einer ungestörten Waldentwicklung im Sinne einer Naturwaldzelle
- Erhalt der Erlebbarkeit des Naturschutzgebietes „Görslower Ufer“ durch eine gezielte Lenkung der Besucher im Rahmen der geltenden Schutzbestimmungen,
- Schutz, Entwicklung und naturverträgliche Nutzung der darüber hinaus im Gemeindegebiet gelegenen Teile von Natur und Landschaft im Rahmen der jeweils geltenden Schutzbestimmungen,
- Erhalt und Entwicklung des Schlossparks außerhalb des Naturschutzgebietes „Görslower Ufer“,
- Abstimmung der erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dieser Gebiete mit den Nachbargemeinden und den Naturschutzbehörden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 5 Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen von 120.000,-- € (in Worten: Einhundertzwanzigtausend Euro) ausgestattet.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht das Stiftungsvermögen erhöhen sollen.
3. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Verwendung seiner Mittel entweder als Zustiftung oder als allgemeine bzw. projektbezogene Spende.
4. Erträge und Zuwendungen können im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
5. Zum Stiftungsvermögen gehören die ihr noch zu übertragenen Flächen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister sowie seinem ersten und zweiten Stellvertreter. Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister. Die Stellvertretung des Vorstandsvorsitzenden entspricht der Stellvertretung des Bürgermeisters. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch das Stiftungsgeschäft.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Stiftungsrat (Gemeindevertretung)**

1. Der Stiftungsrat beschließt die Richtlinien für die Stiftungsarbeit und Angelegenheiten der Stiftung. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung und Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Der Stiftungsrat ist gemäß § 10 des Landesstiftungsgesetzes identisch mit der Gemeindevertretung. Die Vorschriften der Kommunalverfassung in ihrer jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 8 Beirat**

1. Zur fachlichen Beratung des Stiftungsrates wird ein Beirat gebildet.
2. Die Mitglieder des Beirates machen das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt und unterstützen die Umsetzung des Stiftungszweckes.
3. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun sachkundigen Mitgliedern, die vom Stiftungsrat auf Vorschlag seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Beiratsvorsitzende wird durch Stiftungsratsbeschluss für die Dauer von fünf Jahren berufen.
4. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Vorschriften der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Raben Steinfeld in ihrer jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
5. Eine Erstattung der durch die Tätigkeit im Beirat entstehenden Auslagen erfolgt nicht.
6. Personen, die als Zuwendungsgeber eine Summe von 10.000 € und mehr der Stiftung zuführen, können die Mitgliedschaft im Beirat beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Stiftungsrat.
7. Beiratsmitglieder können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden.
8. Der Beirat tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 9 Geschäftsführung (Amt Ostufer Schweriner See)**

Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt gemäß § 10 des Landesstiftungsgesetzes durch das Amt Ostufer Schweriner See. Es gelten die Regelungen der Kommunalverfassung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Jahresabschluß, Prüfung und Berichterstattung**

1. Die Stiftung führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung in ihrer jeweils geltenden Fassung über treuhänderisch verwaltetes Vermögen.
2. Die Stiftung erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan. Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zur Wirtschaftsführung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Für das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden.

## **§ 12 Auflösung und Satzungsänderung**

1. Über die Auflösung der Stiftung sowie über die Verwendung des restlichen Vermögens und über Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat (Gemeindevertretung) mit Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Raben Steinfeld mit der Ausnahme, dass die Flächen, die im Rahmen einer Naturschutz-Flächenübertragung nach § 3 Abs. 12 ff. AusglLeistG an die Stiftung übergeben wurden, an das Land Mecklenburg-Vorpommern zurückfallen oder an einen durch die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern benannten Nachfolger übergehen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.

## **§ 13 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 14 Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tag der Zustellung des Anerkennungsbescheides der Stiftungsbehörde.

Raben Steinfeld, den 15.04.2013

  
Kobi  
Bürgermeister



Klitz   
Stellvertretende Bürgermeisterin

**Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Stiftungsbehörde**



## **Stiftungsanerkennung**

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde erkennt hiermit gemäß § 80 BGB i.V.m. § 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II, dem StiftG M-V und dem FTG M-V vom 15. 11. 2012 (GVOBl. M-V S. 502)

die

**Kommunale Stiftung  
„Natur und Mensch am Görslower Ufer“**

aufgrund des Stiftungsgeschäftes  
vom 15. 04. 2013

als

kommunale rechtsfähige Stiftung  
des bürgerlichen Rechts

an.



**Schwerin, den 02. Mai 2013  
Im Auftrag**

*Jutta Penz*  
**Jutta Penz**  
(Oberamtsrätin)